

Ihre Mandanteninformationen 1. Quartal 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandanten,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Sprechen Sie mich bitte bei Beratungsbedarf direkt an.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1.1.2007 ist verfassungsgemäß
2. Ausgeschiedenen Gesellschaftern kann Einsicht in die Jahresabschlüsse nicht verweigert werden
3. Pendlerpauschale: Noch ein Schritt bis zum Glück
4. Hinweispflicht der Rechtsanwälte auf Mandatsbeziehungen zum Gegner
5. Keine Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
6. Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Steuerhinterziehung
7. Verlustvorträge mindern die Basis für Tantieme
8. Vertrauensschutz bei Untätigkeit der Finanzverwaltung
9. Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen
10. Besuchskosten für vom Kind getrennt lebende Eltern nicht außergewöhnlich
11. Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen
12. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer
13. Freibetrag bei Betriebsveräußerung nach vollendetem 55. Lebensjahr
14. Bilanzrecht wird modernisiert
15. Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Aufwendungen
16. Darlehen der Komplementär-GmbH an GmbH & Co KG schädlich
17. Euro-Zahlungsverkehrsraum kommt zum 1.1.2008
18. Zur Eintragung der Befreiung des GmbH-Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot ins Handelsregister
19. Bundesrat stimmt dem Jahressteuergesetz 2008 zu
20. Frist zur elektronischen Offenlegung von Jahresabschlüssen läuft ab

1. Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1.1.2007 ist verfassungsgemäß

Einführung

Zum 1.1.2007 wurde der Regelsteuersatz von 16 % auf 19 % angehoben. Ein Ehepaar mit sechs Kindern klagte gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer. Es sah die Steuergerechtigkeit verletzt, da Familien mit Kindern stärker als Kinderlose durch die Erhöhung belastet werden.

Beschluss

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwar belastete die Erhöhung der Umsatzsteuer Familien mehr als Kinderlose, dies sei jedoch bei der Umsatzsteuer als indirekter Steuer systembedingt. Einer familienfreundlicheren Ausgestaltung der Umsatzsteuer stünden zudem die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entgegen.

Konsequenz

Außerhalb der durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen (z. B. ermäßigter Steuersatz) sind keine Entlastungen für Familien im nationalen UStG möglich.

Das BVerfG weist jedoch darauf hin, dass eine Mehrbelastung durch die Erhöhung indirekter Steuern bei der Besteuerung des Einkommens zu berücksichtigen sei. Ob und wie dies geschehen ist, ist offen.

2. Ausgeschiedenen Gesellschaftern kann Einsicht in die Jahresabschlüsse nicht verweigert werden

Einführung

Die Geschäftsführer haben grundsätzlich jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Die Auskunft und die Einsicht dürfen die Geschäftsführer jedoch verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses (§ 51a Abs. 2 GmbHG). Streitig war, ob einem Gesellschafter, der sich einem Konkurrenzunternehmen angeschlossen hat, darauf gestützt die Einsicht in die Jahresabschlüsse verweigert werden darf.

Entscheidung

Die Antragsgegnerin ist eine GmbH mit einem Stammkapital von 300.000 EUR. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb bzw. der Aufbau einer Marke, unter der "selbstständig operierende Autovermietunternehmen zu einem nationalen Netzwerk zusammengeführt" werden sollen. Der Antragsteller macht als Gesellschafter mit Geschäftsanteilen von insgesamt 95.200 EUR Informationsansprüche gegen die Gesellschaft geltend. Bis 2003 war er auch Geschäftsführer der Gesellschaft. Wie die übrigen Gesellschafter betreibt der Antragsteller ein Autovermietungsunternehmen, das mit der Antragsgegnerin einen "Lizenz-Partnervertrag" abgeschlossen hatte. Diesen Vertrag kündigte er zum 31.12.2005 und schloss für die Folgezeit einen Lizenzvertrag mit einem Wettbewerber der Antragsgegnerin ab. Der Antragsteller kündigte seine Beteiligung an der Antragsgegnerin ordentlich zum 31.12.2006 sowie mit Schreiben vom 14.7.2006 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Mit Gesellschafterbeschluss vom 16.3.2007 wurde der Geschäftsanteil des Antragstellers eingezogen. Die Einziehungsvergütung wurde noch nicht festgesetzt. Bereits im Jahr 2006 bat der Antragsteller um Überlassung von aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Übersichten für 2005 und 2006, um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Geschäftsführer lehnte dies unter Hinweis auf einen Gesellschafterbeschluss ab. Der Antragsteller hat daraufhin eine gerichtliche Entscheidung beantragt. Die Antragsgegnerin hat darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen an die Konkurrenz gelangen könnten. Das Landgericht hat dem Antrag stattgegeben mit der Maßgabe, dass die Auskunft über die Fahrzeugfinanzierung einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu erteilen sei. Gegen diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt. Sie hat das Rechtsmittel auf die Kosten beschränkt, nachdem sie dem Antragsteller die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 sowie den Geschäftsführervertrag ausgehändigt und die Auskünfte erteilt hat.

Gegenstand des Rechtsmittels waren lediglich die Kosten beider Instanzen. Hierzu hat das OLG ausgeführt, dass es angemessen erscheine, dass die Antragsgegnerin sämtliche Kosten zu tragen habe. Sie habe dem Antragsteller außergerichtlich zu Unrecht pauschal alle von ihm verlangten Informationen verweigert, sei in erster Instanz weitgehend unterlegen gewesen und hätte auch im Beschwerdeverfahren keinen Erfolg gehabt. Denn sie sei verpflichtet gewesen, dem Antragsteller in dem vom Landgericht festgelegten Umfang Auskunft und Einsicht zu gewähren. Der Antragsteller hätte als Gesellschafter der Antragsgegnerin nach § 51a GmbHG Anspruch auf Auskunft gehabt. Dieser Anspruch sei durch seine Kündigung und den Gesellschafterbeschluss über die Einziehung seines Geschäftsanteils nicht entfallen. Nach herrschender Meinung führe der Einziehungsbeschluss nicht unmittelbar zum Ausscheiden aus der Gesellschaft, sondern stehe unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Entschädigung für das Ausscheiden aus dem nicht gebundenen Gesellschaftsvermögen geleistet werden kann; die Mitgliedschaftsrechte blieben danach bis zur vollständigen Zahlung der Abfindung unberührt.

Das vom Antragsteller geltend gemachte Informationsrecht war nicht nach § 51a Abs. 2 Satz 1 GmbHG ausgeschlossen. Die Verbindung eines Gesellschafters mit einem Wettbewerber begründe zwar die Besorgnis einer Gefährdung der Interessen der Gesellschaft. Die pauschale Verweigerung jeglicher Information durch die Gesellschaft sei jedoch regelmäßig auch gegenüber einem Konkurrenzgesellschaftler nicht gerechtfertigt. Vielmehr sei zunächst zu prüfen, ob die verlangten Informationen wettbewerbsrelevant seien. Falls dieses der Fall sei, könne unter Umständen die Entgegennahme der Informationen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, für beide Seiten vertrauenswürdigen Treuhänder die Gefahr der nachteiligen Verwendung beseitigen. Hinsichtlich der Jahresabschlüsse käme eine Verweigerung nicht in Betracht.

Konsequenz

Zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen dem ausscheidendem und den verbleibenden Gesellschafter erzielt werden. In

einer solchen Vereinbarung ist aufzunehmen, dass der ausscheidende Gesellschafter auf die Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte verzichtet oder diese ruhen. Gleichzeitig sollten die Gesellschafter eine Regelung hinsichtlich der Höhe der Abfindung treffen. Kann keine Einigung diesbezüglich erzielt werden, sollte mit der Bestimmung der Abfindung ein von beiden Seiten akzeptierter Sachverständiger beauftragt werden. Dessen Entscheidung sollte bindend sei, unabhängig davon, ob sie nach billigem Ermessen zutreffend ist.

3. Pendlerpauschale: Noch ein Schritt bis zum Glück

Kernproblem

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betrieb (Pendlerpauschale) eine Systemänderung vorgenommen. Danach werden die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nunmehr der Privatsphäre (die Arbeit beginnt am Werkstor) zugerechnet. Zum Ausgleich von Härtefällen können Fernpendler ab dem 21. Kilometer der Entfernung die Entfernungspauschale (wie bisher) in Höhe von 0,30 EUR je Entfernungskilometer wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehen. Ab dem 1. Kilometer abzugsfähig bleiben Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten behinderter Menschen, die an Stelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten (alternativ pauschale Kilometersätze) ansetzen.

Die Neuregelung ist auf breite Kritik gestoßen. Nicht nur einige Finanzrichter, sondern auch der BFH hält die Vorschrift für verfassungswidrig und hat jetzt das BVerfG angerufen.

Bisherige praktische Auswirkung

Nach Anweisung des BMF war allen Arbeitnehmern bei Antragstellung zunächst der Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren zu gewähren, nachdem diese ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt zu Protokoll erklärt hatten. Ein Risiko bestand dabei für den Finanzminister nicht, denn der Eintrag des Freibetrags führt von Gesetzeswegen automatisch zu einer Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer. Hier kann dann der Steuervorteil wieder genommen werden. Bis zu einer Entscheidung des BVerfG sollen auch alle Steuerbescheide ab 2007 wegen der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt werden. Wird der Abzug in der Veranlagung (oder in Vorauszahlungsbescheiden ab 2007) beantragt, ist dem im Rahmen des Aussetzungsverfahrens zunächst stattzugeben.

Entscheidung und Folgen

Auch der BFH hält die gesetzlichen Regelungen neben anderen Gründen wegen des Verstoßes gegen das objektive und subjektive Nettoprinzip für verfassungswidrig. Die Finanzverwaltung dagegen hält an ihrer Auffassung fest und hat nach der Entscheidung lediglich eine weitere Fallgestaltung in den vorläufigen Rechtsschutz mit aufgenommen. So sollen Ablehnungen oder Aufhebungen von Kindergeldbescheiden vorläufig ergehen, soweit die Einkunftsgrenze der Kinder allein wegen Anwendung der gekürzten Pendlerpauschale überschritten wird. Auch hier ist die Gewährung des Kindergelds zunächst nur im Rechtsbehelfs- und Aussetzungsverfahren möglich.

Konsequenz

Die Entscheidung des BFH hat möglicherweise Signalwirkung für das BVerfG, dass voraussichtlich noch in diesem Jahr die Rechtsfrage abschließend klären wird. Bis auf die Verkündung zur Behandlung der streitbefangenen Kindergeldbescheide hat sich für den Praktiker zunächst nichts Neues ergeben. Es bleibt bis zum Ausräumen aller Zweifel durch das BVerfG zu bedenken: Wird der Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, sollten die Steuernachzahlungen sicherheitshalber eingeplant werden. Zinsnachteile treten frühestens 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahrs ein. Wird im Rahmen einer vorläufig vorgenommenen Steuerfestsetzung im Rechtsbehelfsverfahren der Abzug beantragt, sollten die Gefahren einer sofort eintretenden Verzinsung des Aussetzungsbetrags bei negativem Entscheid des BVerfG nicht außer Acht gelassen werden.

4. Hinweispflicht der Rechtsanwälte auf Mandatsbeziehungen zum Gegner

Kernproblem

Wird eine Anwaltssozietät häufig von dem Gegner der Partei, die ihr ein neues Mandat anträgt, beauftragt, so muss sie auch dann auf diesen Umstand hinweisen, wenn ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang mit den vom Gegner erteilten Aufträgen nicht besteht. Ist der Anwalt von Anfang an nicht bereit, den Mandanten auch gerichtlich gegenüber dem Gegner zu vertreten, so hat er dies ungefragt zu offenbaren. Steht fest, dass der Anwalt seine vorvertragliche

Aufklärungspflicht über Mandatsbeziehungen seiner Sozietät zum Gegner der Partei oder über Grenzen seiner Vertretungsbereitschaft verletzt hat, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Mandat nicht erteilt worden wäre, wenn der Mandant das Auftragsverhältnis alsbald nach entsprechender Kenntnis beendet.

Sachverhalt

Der beklagte Anwalt hatte die Klägerin außergerichtlich gegen eine Großbank vertreten und dafür ein Stundenhonorar in Höhe von 500 EUR netto verlangt und auch erhalten. Als die Klägerin ihn beauftragte, gegen die Bank zu klagen, schrieb ihr der Beklagte, er könne dies nicht, weil sein Sozius die Bank regelmäßig vor Gericht vertrete und er "den stärksten Umsatzbringer" nicht vergraulen wolle. Die Klägerin kündigte das Mandat sofort und verlangte Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht hat wie zuvor das Landgericht die Klage abgewiesen, weil der Beklagte die Bank nicht gegen die Klägerin vertreten habe, also keinen Parteiverrat begangen habe. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Berufungsgericht, weil der wirkliche Grund der Weigerung, für die Klägerin tätig zu werden, sowie die Schadenshöhe streitig waren.

Entscheidung

In seinem Grundsatzurteil stellt der BGH klar, dass die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben einen unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraussetzt. Jegliche Umstände, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Anwalts begründen können, habe dieser offenzulegen. Häufige Mandatsbeziehungen zum Gegner sind offenbarungspflichtig, weil sie zu besonderer Identifikation mit dessen Angelegenheiten und zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führen können. Ist der Anwalt aus Rücksicht auf den Gegner von vornherein nicht bereit, einen Rechtsstreit zu führen, hat er erst recht darauf hinzuweisen, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob er diesen oder doch einen anderen Anwalt beauftragen will.

Konsequenz

Unterlässt es der Rechtsanwalt, auf Mandatsbeziehungen zum Gegner der von ihm vertretenen Partei hinzuweisen, kann er zur Rückzahlung des erhaltenen Honorars verpflichtet sein.

5. Keine Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Kernproblem

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nicht unter ihrem Namen ins Grundbuch eingetragen werden. Anderenfalls würden Eintragungen vorgenommen, bei denen die Gefahr bestünde, dass Rechte verlaubar würden, die nicht verkehrsfähig sind, weil sich die Identität der betroffenen Gesellschaft und die Vertretungsbefugnis, anders als bei einer registerpflichtigen GmbH, OHG oder KG, vom Grundbuchamt nicht zuverlässig beurteilen lassen.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, beantragte wegen einer titulierten Forderung von rund 3.400 EUR eine Zwangshypothek auf dem Grundstück der Eigentümerin einzutragen. Das Grundbuchamt wies den Antrag zurück, weil die im Titel ausgewiesene Gläubigerin nicht grundbuchfähig sei. Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

Entscheidung

Das OLG hält die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für nicht fähig, unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragen zu werden. Die grundbuchrechtlichen Vorschriften geben dafür keinen Raum. Die Bedenken, dass anderenfalls Eintragungen vorgenommen würden, bei denen die Gefahr bestünde, dass Rechte verlaubar würden, die nicht verkehrsfähig sind, werden auch durch die vorgeschlagene Eintragungsvoraussetzung, die GbR müsse nur einen unterscheidungskräftigen Namen führen, nicht ausgeräumt. Die Fähigkeit der GbR, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist nur notwendige, nicht aber auch hinreichende Bedingung für ihre Eintragungsfähigkeit in das Grundbuch nach geltendem Recht.

Konsequenz

Der Widerspruch, der dadurch geschaffen ist, dass einerseits die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt ist, diese mithin Grundstückseigentümerin sein kann, andererseits nach geltendem Recht Bedenken gegen eine Eintragung der GbR als solche im Grundbuch bestehen, kann nur vom Gesetzgeber gelöst werden. Praktische oder rechtliche Schwierigkeiten bei der Eintragung in der herkömmlichen Weise – Eintragung der einzelnen Gesellschafter mit dem Zusatz "GbR" – ergeben sich nicht. Es wird dadurch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass Eigentümerin der Liegenschaft die GbR ist.

6. Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Steuerhinterziehung

Einführung

Nach der gesetzlichen Vorgabe haftet derjenige, der eine Steuerhinterziehung begeht, für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen. Der Antragsteller war Geschäftsführer und Mitgesellschafter einer GmbH. Im Jahr 2003 veräußerten die Gesellschafter ihre Geschäftsanteile. Anschließend wurde der Sitz der Gesellschaft verlegt. Durch rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse wurde die GmbH aufgelöst und im Jahr 2005 von Amts wegen im Handelsregister gelöscht. Mit Strafbefehl aus dem Jahr 2004 wurde gegen den Antragsteller als Geschäftsführer der GmbH wegen Hinterziehung von Umsatzsteuer zugunsten der GmbH eine Geldstrafe von 4.500 EUR festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass er als Geschäftsführer es unterlassen habe, die Umsatzsteuererklärung 2000 rechtzeitig abzugeben, und eine viel zu niedrige Schätzung des Finanzamts hingenommen habe. Hierbei wurden ca. 41.000 EUR verkürzte Steuern als strafbefangen behandelt. Ein weiteres Steuerstrafverfahren gegen den Antragsteller wegen Hinterziehung von Umsatzsteuer 1997 wurde gegen Auflage eingestellt (§ 153a StPO). Mit Bescheid vom 13.6.2007 nahm das Finanzamt den Antragsteller für rückständige Umsatzsteuer 2000 nebst Zinsen sowie für rückständige Zinsen zur Umsatzsteuer 1997 der GmbH in Haftung. Über einen eingelegten Einspruch hat das Finanzamt noch nicht entschieden. Mit einer Verfügung hat das Finanzamt dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung teilweise entsprochen und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Der abgelehnte Betrag entspricht dem strafbefangenen Teil der verkürzten Umsatzsteuer 2000 sowie der Zinsen. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hat auch das Finanzgericht abgelehnt.

Entscheidung

Bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen und auch ausreichenden summarischen Beurteilung des Sachverhalts anhand präsentierbarer Beweismittel bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids.

Das Finanzamt habe den Antragsteller zu Recht für Steuerschulden der GmbH in Anspruch genommen. Voraussetzung der Haftungsinanspruchnahme sei zunächst die Feststellung des Vorliegens einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Die Steuerhinterziehung müsse tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorsätzlich schuldhaft verwirklicht worden sein. Der objektive und subjektive Tatbestand der Steuerhinterziehung sei erfüllt.

Der Antragsteller sei als langjähriger Geschäftsführer zur rechtzeitigen Abgabe wahrheitsgemäßer Umsatzsteuererklärungen verpflichtet gewesen (§ 150 AO i. V. m. § 18 Abs. 1 UStG). Dieser Verpflichtung sei er wissenschaftlich und willentlich nicht nachgekommen und habe die zu niedrige Schätzung des Finanzamts dadurch zumindest billigend in Kauf genommen. Hierbei macht sich das Finanzgericht die tatsächlichen Feststellungen, Beweiswürdigungen und rechtlichen Beurteilungen des rechtskräftig gewordenen Strafbefehls zu eigen. Der Antragsteller könne sich auch nicht darauf berufen, dass er auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten seines früheren Steuerberaters vertraut habe. Denn hinsichtlich der Überlassung von Geschäftsführeraufgaben an Dritte bestehe die Pflicht des Geschäftsführers zur sorgfältigen Auswahl sowie laufender Überwachung des Dritten bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben.

Jeder Geschäftsführer müsse sich so eingehend über den Geschäftsgang unterrichten, dass er unter normalen Umständen mit der ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen und ein Fehlverhalten des Beauftragten erkennen könne. Entgegen der Auffassung des Antragstellers seien der Schaden des Fiskus und die Kausalität seines Handelns auch nicht deshalb zu verneinen, weil die GmbH schon im Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit der Umsatzsteuerschuld – möglicherweise – nicht mehr genügend Mittel zu deren Begleichung zur Verfügung hatte. Zwar sei auch bei dem Haftungstatbestand der Steuerhinterziehung für den Umfang der Haftung darauf abzustellen, inwieweit das strafrechtlich vorwerfbare Verhalten für den Steuerausfall ursächlich gewesen sei. Jedoch könne ein haftungsbegründender ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung der Steuerklärungspflicht und dem eingetretenen Steuerausfall (Haftungsschaden) auch dadurch begründet sein, dass durch die unrichtige Steuererklärung eine aussichtsreiche Vollstreckungsmöglichkeit des Finanzamts vereitelt worden ist. In Betracht komme auch, dass der aufgrund pflichtwidriger Nichtabgabe einer Umsatzsteuererklärung Haftende den Steuerschuldner schon zu einem früheren Zeitpunkt schuldhaft außerstande gesetzt hat, die vorhersehbare Steuerschuld tilgen zu können. In diesem Fall liege der maßgebliche Grund für den Steuerausfall nämlich nicht in der mangelnden Liquidität der Gesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt, sondern darin, dass durch die Abgabe einer unzutreffenden Steueranmeldung der Erfolg der vorsätzlichen Verschlechterung der Liquiditäts- und Vermögensver-

hältnisse der GmbH sichergestellt werden soll, wofür der Geschäftsführer der GmbH verantwortlich gemacht werden könne. So verhalte es sich im Streitfall. Denn aufgrund der Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung 2000 erfolgte eine deutlich zu niedrige Schätzung des Finanzamts. Bei fristgerechter Anmeldung hätte die GmbH die ihren Leistungsempfängern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auch entrichten können. Es könne auch kein Ermessensfehlergebrauch (§ 191 AO) bei Erlass des Haftungsbescheids festgestellt werden.

Unter den gegebenen Umständen hätte das Finanzamt sein Entschließungs- und Auswahlermessen richtig betätigt. Im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzung und Steuerhinterziehung sei das Entschließungsermessen in der Weise vorgeprägt, dass es einer besonderen Begründung der Ermessenbetätigung nicht bedürfe. Habe jemand als Täter oder Teilnehmer eine vorsätzliche Steuerstraftat begangen, so sei es im Regelfall sachgerecht, wenn ihn die Finanzbehörde für den Steuerschaden in Anspruch nehme. Sie würde eher ermessensfehlerhaft handeln, wenn sie den Betroffenen von einer Inanspruchnahme freistelle. Entgegen der Ansicht des Antragstellers komme es bei der Ermessensausübung auch nicht darauf an, ob ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt worden sei. Eine Aussetzung der Vollziehung könne auch nicht im Hinblick auf eine "unbillige Härte" gewährt werden. Da keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestünden, komme eine Aussetzung wegen unbilliger Härte nicht in Betracht.

7. Verlustvorträge mindern die Basis für Tantieme

Einführung

Tantiemезahlungen einer GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer sind in der Praxis ebenso gängig wie steuerlich risikobehaftet. Die Rechtsprechung hat für die steuerliche Anerkennung im Laufe vieler Jahre Regelungen herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe solche Tantiemезahlungen erfolgen können. Werden diese Regeln nicht befolgt, so droht die Behandlung der Tantieme (ganz oder teilweise) als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

Berücksichtigung von Verlusten

Regelmäßig knüpfen die Tantiemen an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss der GmbH vor Berücksichtigung von Steuern und Tantiemen. Damit bemisst sich die Tantieme grundsätzlich nach dem Ergebnis des jeweiligen Jahres. Allerdings hat der BFH bereits entschieden, dass Verlustvorträge früherer Jahre jedenfalls dann in die Bemessungsgrundlage der Tantieme einbezogen werden müssen, wenn der tantiemeberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer für den Verlust verantwortlich oder zumindest mitverantwortlich ist. Erfolgt keine Kürzung um die Verlustvorträge, liegt in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten und der Tantieme mit Berücksichtigung des Verlustvortrags eine vGA vor.

Sachverhalt und Entscheidung

In dem nun zu entscheidenden Fall war unter der Führung des Gesellschafter-Geschäftsführers ein Verlust entstanden. In der Handelsbilanz kam es jedoch nicht zum Ausweis eines Verlustvortrags, weil noch in ausreichender Höhe nicht ausgeschüttete Gewinne früherer Jahre vorgetragen wurden. Im auf das Verlustjahr folgenden Geschäftsjahr erwirtschaftete die GmbH wieder einen Gewinn. Die Bemessungsgrundlage für die Tantieme wurde nicht gekürzt. Der BFH hat hierin eine vGA gesehen. Nach seiner Auffassung würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter den vom Geschäftsführer zu verantwortenden Erfolg in der Regel an einer langfristigen Betrachtung und nicht am Ergebnis eines einzelnen Jahres messen und den Geschäftsführer an den positiven wie auch den negativen Folgen seiner Tätigkeit beteiligen. Bei einer Verrechnung von bilanziellen Gewinn- und Verlustvorträgen würde sich der erwirtschaftete Verlust u. U. überhaupt nicht auf die Tantieme auswirken. Außerdem hinge die Höhe der Tantieme davon ab, ob die in den Vorjahren erzielten Gewinne ausgeschüttet wurden oder nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt aber nicht dem Geschäftsführer, sondern den Gesellschaftern.

Konsequenz

Erwirtschaftet eine GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer eine Gewinn tantieme erhält, einen Verlust, so ist für die Ermittlung der Tantiemebasis eine Verlustnebenrechnung zu führen, bis die Verluste durch spätere Gewinne wieder kompensiert werden. Eine Kürzung alleine um den handelsbilanziellen Verlustvortrag ist nicht ausreichend. Beim mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Tätigkeit aufnehmen, ist diese Berechnung personenbezogen vorzunehmen.

8. Vertrauensschutz bei Untätigkeit der Finanzverwaltung

Kernproblem

Ein Steuerbescheid kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Vertrauensschutz hat. Das Vertrauen des Steuerpflichtigen ist aber nur dann schützenswert, wenn er aufgrund einer gesicherten, unzweifelhaften Rechtsauffassung gehandelt hat.

Sachverhalt

Der Kläger führte in 1997 Schönheitsoperationen durch, die er als ärztliche Leistungen ohne Umsatzsteuer abrechnete. Im Jahr 2004 entschied der Bundesfinanzhof im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2000, dass Schönheitsoperationen nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie der medizinischen Behandlung einer Krankheit dienen. Bis dahin hatte es eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage nicht gegeben.

Der Kläger beantragte, von der nachträglichen Erhebung von Umsatzsteuer für 1997 abzusehen, da er auf die Steuerbefreiung vertraut habe. Vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs habe die Finanzverwaltung Umsatzsteuer bei Schönheitsoperationen nicht in Erwägung gezogen. Die für ihn zuständige Oberfinanzdirektion Münster habe sich erstmals in 2002 zur Umsatzsteuerpflicht von Schönheitsoperationen geäußert. Außerdem hätten andere Oberfinanzdirektionen eine Übergangsregel angeordnet und ihre Finanzämter angewiesen, keine Umsatzsteuer für Zeiträume vor 2003 zu erheben.

Urteil

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass der Kläger keinen Vertrauensschutz genießt. Eine gesicherte Rechtslage, auf die der Steuerpflichtige hätte vertrauen dürfen, lag nicht vor. Es existierte weder höchstrichterliche Rechtsprechung noch eine eindeutige Verwaltungsregelung. Die Tatsache, dass die Finanzverwaltung gerade nicht zu dieser speziellen Frage Stellung genommen hat, begründet keinen Vertrauensschutz durch Unterlassen.

Vielmehr hatte die Finanzverwaltung in den damals gültigen Umsatzsteuerrichtlinien die Umsatzsteuerbefreiung bereits an die Vornahme von Heilmaßnahmen geknüpft. Daher hätten dem Kläger Zweifel kommen müssen, ob es gerechtfertigt war, die Schönheitsoperationen umsatzsteuerfrei abzurechnen. Außerdem war unmaßgeblich, dass andere Oberfinanzdirektionen rechtswidrige Übergangsregelungen gewährt hätten. Es besteht keine "Gleichheit im Unrecht".

Konsequenz

Der Steuerpflichtige erhält Vertrauensschutz nur innerhalb sehr enger Grenzen. Bei unklarer oder verworrener Rechtslage muss der Steuerpflichtige im Zweifelsfall sein Finanzamt um Erteilung einer (kostenpflichtigen!) verbindlichen Auskunft bitten. Handelt er auf der Grundlage dieser Auskunft, so wird ihm Vertrauensschutz für die Vergangenheit gewährt.

9. Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Einführung

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurden rückwirkend zum 1.1.2007 weite Bereiche des Spendenrechts reformiert. In der Folge haben sich die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen geändert.

Verwaltungsanweisung

Die Einkommensteuerrichtlinienverordnung (EStDV) schreibt fest, dass Zuwendungen auf der Grundlage eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks auszustellen sind. Die bisherigen Muster stammen aus dem Jahr 1999. Aufgrund der materiellen Änderungen des Spendenrechts entsprechen die bisherigen Muster nicht mehr dem aktuellen Spendenrecht. Das Bundesfinanzministerium hat daher neue Muster veröffentlicht, die für Zuwendungen ab dem 1.1.2007 zu verwenden sind. In einer Übergangszeit (bis zum 30.6.2008) wird es von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die bisherigen Muster weiterverwendet werden. Die erforderlichen redaktionellen Anpassungen können von der Körperschaft (Spendenempfänger) selbstständig vorgenommen werden.

Die jetzt veröffentlichten Muster sehen die Bescheinigung einer einzelnen Zuwendung vor. Die Möglichkeit sog. Sammelbestätigungen (z. B. die Bestätigung der Zuwendungen für ein Kalenderjahr) zu erstellen bleibt bestehen.

Konsequenz

Bei der Verwendung der neuen Muster (aber auch bei der Verwendung der bisherigen Muster) ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Der geförderte Zweck ist nicht mehr aus der Anlage 1 der EStDV zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigungen müssen auf die korrekte Katalognummer des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO verweisen.
2. Auch Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen nach dem ersten Gründungsjahr sind begünstigt. Daher entfällt der einschränkende Hinweis in der Zuwendungsbestätigung von Stiftungen.
3. Ebenso entfällt die Bestätigung des "besonderen" Spendenhöchstbetrages von 20.450 EUR für Spenden an Stiftungen.
4. Die Differenzierung in unterschiedliche Spendenzwecke und daraus abgeleitet die Anwendung unterschiedlicher Höchstgrenzen (5 % und 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) ist entfallen. Eine Einschränkung, soweit eine konkrete Zuordnung der Zuwendung nicht möglich war, ist nicht mehr erforderlich.
5. weiterhin Mitgliedsbeiträge nur eingeschränkt als Zuwendung abzugsfähig sind.

Aus dem Wahlrecht des Spenders (im Rahmen seiner Steuererklärung gegenüber dem für ihn zuständigen Veranlagungs-Finanzamt), für Zuwendungen des Jahres 2007 noch zur Anwendung des bisherigen § 10b Absatz 1 EStG zu optieren, ergeben sich keine Besonderheiten. Bisher bereits im Jahr 2007 für Zuwendungen aus dem Jahr 2007 ausgestellte Zuwendungsbestätigungen sind wohl nicht mehr durch die Körperschaft (Spendenempfänger) zu berichtigen. Eine weitere Vereinfachung ist die Anhebung der Grenze für den vereinfachten Nachweis von 100 EUR auf 200 EUR. Der von der Körperschaft für den vereinfachten Nachweis herzustellende Beleg ist an die neue Betragsgrenze und die weiteren Änderungen des Spendenrechts anzupassen.

10. Besuchskosten für vom Kind getrennt lebende Eltern nicht außergewöhnlich

Kernproblem

Abzugsfähige außergewöhnliche Aufwendungen liegen dann vor, wenn sie nicht nur in ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen. Nicht außergewöhnlich sind in der Regel Kosten für Fahrten, um nahe Angehörige zu besuchen, es sei denn, die Fahrten werden ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit unternommen. In einem vor dem BFH ausgetragenen Streitfall machte der geschiedene Kläger unter anderem Aufwendungen für die Besuche seiner drei minderjährigen Kinder, die bei der Mutter in den USA lebten, in Höhe von ca. 32.000 DM geltend. Finanzamt und Finanzgericht wiesen den Antrag zurück.

Bisherige Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind die Aufwendungen eines geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Elternteils für Fahrten zu seinem Kind typische, nicht steuermindernd zu berücksichtigende Kosten der privaten Lebensführung.

Entscheidung

Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest. Der Gesetzgeber habe mit der Aufhebung des früher im EStG geregelten Freibetrags zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses derartige Aufwendungen den typischen Kosten der allgemeinen Lebensführung zugeordnet, die durch den heute geltenden Familienleistungsausgleich (Kindergeld/Kinderfreibetrag) berücksichtigt würden. Zwar sei mittlerweile jeder Elternteil durch die Neuregelung im BGB nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern auch verpflichtet, so dass die Besuchskosten zwangsläufig seien. Dadurch würden die zu den typischen Kosten der Lebensführung gehörenden Aufwendungen aber nicht außergewöhnlich im Sinne des § 33 EStG. Dies gebiete der Vergleich mit intakten Ehen, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern auch nicht unüblich sei.

Konsequenz

Weil der BFH auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken sieht, bleiben die Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung.

11. Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen

Kernproblem

Für die Besteuerung ist unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder die guten Sitten verstößt. Dieser überwiegend beim Ansatz von Einnahmen von der Finanzverwaltung zitierte Grundsatz aus der Abgabenordnung muss auf der anderen Seite natürlich auch für die Geltendmachung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben gelten. Dies ist einer Entscheidung des BFH zu entnehmen, die sich mit der Geltendmachung von Strafverteidigungskosten eines Gesellschafter-Geschäftsführers auseinandersetzt. Veranlasst war die Strafverteidigung zum einen durch ein Verhalten, das mit der Anschaffung der Beteiligung zusammenhing, zum anderen mit Handlungen als Geschäftsführer der Gesellschaft.

Bisherige Rechtsprechung

Nach Auffassung des BFH können Strafverteidigungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein, wenn der streitbefangene strafrechtliche Vorwurf durch das berufliche Verhalten veranlasst ist. Dies ist der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Die vorgeworfene Tat muss ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein.

Entscheidung

Der BFH hält an seinen Kernaussagen fest. Im Streitfall hat er die Aufwendungen aufgeteilt: Hinsichtlich eines Teils der streitigen Strafverteidigungskosten war bereits das FG zu dem Ergebnis gekommen, dass die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat nicht im Rahmen der Berufsausübung als Geschäftsführer einer GmbH begangen worden war. Die Tat sei auf ein privat veranlassetes Verhalten, nämlich den Erwerb von Privatvermögen in der Gestalt eines Geschäftsanteils an dieser GmbH, zurückzuführen. Auch den Abzug als außergewöhnliche Belastung wurde versagt. Hinsichtlich eines weiteren Teils der streitigen Strafverteidigungskosten ließ er den Abzug als Werbungskosten dagegen zu. Hier hatte das FG das Vorliegen von Werbungskosten mit der Begründung verneint, es gehöre nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Geschäftsführers, zugunsten seines Arbeitgebers strafbare Handlungen zu begehen. Nach Auffassung des BFH kam es aber für den Werbungskostenabzug auf die Strafbarkeit dieser Tätigkeit nicht an.

Konsequenz

Soweit die berufliche Veranlassung vorliegt, kann das Finanzamt nicht ohne Weiteres den Abzug mit Hinweis auf die Strafbarkeit der Handlung des Geschäftsführers verweigern. Wie der Senat feststellt, sei eine solche Auffassung der Rechtsprechung des BFH nicht zu entnehmen.

12. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Einführung

Unternehmer deren Gesamtumsatz im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird, gelten als Kleinunternehmer. Bei ihnen wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, zum Vorsteuerabzug sind sie nicht berechtigt. Allerdings haben Kleinunternehmer das Recht zur Normalversteuerung zu optieren.

Kernproblem

Für den Praktiker eher unverständlich ist die herrschende Auffassung, dass ein einmaliges Überschreiten der Grenze von 17.500 EUR im Folgejahr die Erhebung der Umsatzsteuer zur Folge haben sollte. Dies auch dann, wenn zukünftig zweifelsfrei kein Gesamtumsatz von mehr als 17.500 erzielt wird.

Neuer Beschluss

Der BFH hat nun diese Auffassung ausdrücklich bestätigt.

Konsequenz

Beträgt der Gesamtumsatz eines Kleinunternehmers z. B. im Jahr 2008 mehr als 17.500 EUR, so unterliegt er im Jahr 2009 zwingend der Umsatzbesteuerung. Ist dieses Ergebnis nicht erwünscht, so

ist zu prüfen, ob durch Verlagerung der Vereinnahmung der Umsätze von 2008 nach 2009 das Überschreiten der Kleinunternehmergrenze verhindert werden kann. Erfolgt ein Wechsel zur Umsatzbesteuerung, ist zu prüfen, ob sich Vorsteuerkorrekturen (§ 15a UStG) zugunsten des Unternehmers ergeben, z. B. aus der Anschaffung eines Kraftfahrzeugs in der Zeit als Kleinunternehmer.

13. Freibetrag bei Betriebsveräußerung nach vollendetem 55. Lebensjahr

Einführung

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils bleibt in Höhe eines Freibetrags steuerfrei, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Sachverhalt

Der Kläger erzielte im Juni 2000 einen Veräußerungsgewinn. Er vollendete sein 55. Lebensjahr im Dezember 2000. Strittig war, ob die Voraussetzung für die Gewährung des relevanten Freibetrags, nämlich die Vollendung des 55. Lebensjahrs bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung erfüllt sein muss, oder ob die Vollendung des 55. Lebensjahrs spätestens am Ende des Veranlagungszeitraums ausreichend sei, weil zum Ende des Veranlagungszeitraums die Steuer entsteht. Nach dem Wortlaut der Gesetzesnorm in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 ist dies nicht eindeutig.

Entscheidung

Der BFH stellte auf die Vorgängervorschrift ab, die die Gewährung des Freibetrags nur bei im Zeitpunkt der Veräußerung vollendetem 55. Lebensjahr vorsah. Sowohl für die Frage, welcher Zeitpunkt für das Entstehen und für die Ermittlung der Höhe des Veräußerungsgewinns maßgeblich ist, als auch für die Beurteilung, ob der Veräußerungsgegenstand (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil) und der Übertragungsakt selbst die sachlichen Voraussetzungen für die Betriebsveräußerung erfüllen, kommt es auf den Veräußerungszeitpunkt an. Für die Entscheidung, ob ein Freibetrag zu gewähren ist, d. h. die Voraussetzung des vollendeten 55. Lebensjahrs erfüllt ist, kann in gleicher Weise nur der Veräußerungszeitpunkt maßgebend sein.

Konsequenz

Die Vollendung des 55. Lebensjahrs ist taggenau bestimmbar. Um den Freibetrag auf den Veräußerungsgewinn zu erhalten, sollte in zeitkritischen Fällen durch vorherige Sachverhaltsgestaltung sichergestellt werden, dass der Veräußerungszeitpunkt eindeutig nach der Vollendung des 55. Lebensjahrs liegt. Der Veräußerungszeitpunkt ist nicht der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, sondern der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen.

14. Bilanzrecht wird modernisiert

Einführung

Im Vergleich zu den International Financial Reporting Standards (IFRS), die sich an den Bedürfnissen der Kapitalmärkte orientieren, gilt das deutsche Bilanzrecht mit seinen zahlreichen Wahlrechten und vielfältigen Möglichkeiten zur Legung stiller Reserven seit Längerem als nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung erkannt und am 8. November 2007 den Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgelegt.

Zielsetzung des BilMoG

Der Gesetzgeber erteilt allen Vorschlägen, auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Bilanzierung nach den IFRS vorzuschreiben, eine klare Absage. Vielmehr soll das "kostengünstige und einfache HGB-Recht" als Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und Besteuerung beibehalten und gleichzeitig durch eine Verbesserung der Aussagekraft für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt werden.

Deregulierung und Kostensenkung

Ein Ziel des BilMoG besteht in der Deregulierung und Kostensenkung für kleine und mittelgroße Unternehmen. Diesem Zweck dienen insbesondere zwei Änderungen:

- Einzelkaufleute und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 500.000 EUR und einem Gewinn von bis zu 50.000 EUR werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.
- Die Schwellenwerte für die Klassifizierung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaften werden angehoben.

		klein	mittelgroß	groß
Umsatz	alt	≤ 8.030.000 EUR	> 8.030.000 EUR und ≤ 32.120.000 EUR	> 32.120.000 EUR
	neu	≤ 9.860.000 EUR	> 9.860.000 EUR und ≤ 38.500.000 EUR	> 38.500.000 EUR
Bilanzsumme	alt	≤ 4.015.000 EUR	> 4.015.000 EUR und ≤ 16.060.000 EUR	> 16.060.000 EUR
	neu	≤ 4.840.000 EUR	> 4.840.000 EUR und ≤ 19.250.000 EUR	> 19.250.000 EUR
Arbeitnehmer	alt/neu	≤ 50	> 50 und ≤ 250	> 250

Einzelne Änderungen

Der Gesetzentwurf beinhaltet zahlreiche, teilweise grundlegende Änderungen der Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses. Nachfolgend einige der wichtigsten geplanten Neuregelungen:

- Das Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird abgeschafft. Künftig besteht Aktivierungspflicht.
- Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert gilt als Vermögensgegenstand und muss somit aktiviert werden.
- Aufwandsrückstellungen dürfen in Zukunft nicht mehr gebildet werden (Ausnahme: unterlassene Instandhaltung, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird).
- Eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen der Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs darf nicht mehr aktiviert werden.
- Für latente Steuern besteht in Zukunft eine generelle Ansatzpflicht (bisher Wahlrecht für aktive latente Steuern). Dies gilt auch für aktive latente Steuern aufgrund steuerlicher Verlustvträge.
- Langfristige Rückstellungen müssen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preis- und Kostensteigerungen bewertet werden. Gleichzeitig sind derartige Rückstellungen abzuzinsen. Die Neuregelung ist insbesondere für Pensionsrückstellungen von Bedeutung. Soweit diese bisher in der Handelsbilanz nach den steuerlichen Vorschriften des § 6a EStG bewertet wurden, führt die Neuregelung zu einer Aufstockung der Rückstellungen, die allerdings über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren verteilt werden darf.
- Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken erworben wurden, werden stets mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Hierdurch kann es zum Ausweis noch nicht realisierter Gewinne kommen, wenn der Zeitwert die Anschaffungskosten übersteigt.
- Bei Sicherungsgeschäften werden Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst.
- In die Herstellungskosten sind neben den Einzelkosten auch zwingend die variablen Gemeinkosten einzubeziehen. Für fixe Gemeinkosten besteht ein Einbeziehungswahlrecht, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Steuerliche Konsequenzen

- Die beschriebenen Veränderungen vollziehen sich laut Gesetzesbegründung weitgehend steuerneutral, da durch die speziellen bilanzsteuerlichen Regelungen Ansatz- und Bewertungswahlrechte schon bisher eingeschränkt wurden bzw. eigenständige steuerliche Vorschriften existieren.
- Im Zuge des BilMoG soll die sogenannte "umgekehrte Maßgeblichkeit" beseitigt werden. Die Inanspruchnahme von steuerlichen Sonderabschreibungen oder steuerfreien Rücklagen setzt in Zukunft nicht mehr eine entsprechende Wahlrechtsausübung in der Handelsbilanz voraus. Vielmehr werden diese Wahlrechte in Zukunft originär in der Steuerbilanz ausgeübt. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz und damit latente Steuern werden hierdurch zunehmen.

Zeitliche Anwendung

- Der Großteil der Änderungen ist erstmalig für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, bei kalendergleichem Geschäftsjahr also im Jahr 2009.
- Einige Erleichterungen (z. B. Anhebung der Schwellenwerte) werden bereits ein Jahr früher wirksam.

Konsequenz

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen stellen die umfassendste Änderung für den Bilanzierenden seit dem Bilanzrichtliniengesetz im Jahr 1985 dar. Einzelne Regelungen wie die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände oder die Zeitwertbilanzierung bestimmter Finanzinstrumente bedeuten zudem eine Abkehr von bisherigen fundamentalen Prinzipien der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Ob das HGB-Bilanzrecht mit diesen weitgehenden Änderungen tatsächlich noch eine kostengünstige, zeitsparende und weniger komplexe Alternative zu den IFRS darstellt, darf durchaus in Zweifel gezogen werden.

Es wird daher abzuwarten sein, welche Änderungen der vorliegende Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch erfahren wird.

15. Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Aufwendungen

Kernproblem

Privat veranlasste Aufwendungen sind in der Regel nur eingeschränkt steuerlich berücksichtigungsfähig, z. B. als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Der Fiskus fördert jedoch bereits seit dem Jahr 2003 Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden. Ab dem Jahr 2006 wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift für Dienstleistungen erweitert. In einem neuen Anwendungsschreiben hat die Finanzverwaltung die vor etwa einem Jahr veröffentlichten Verwaltungsanweisungen punktuell erweitert.

Neues Anwendungsschreiben

Die wesentlichen Neuerungen des BMF-Schreibens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Für Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter kommt mangels Zulassung zum sog. Haushaltsscheckverfahren die Steuerermäßigung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht in Betracht. Dafür lässt der BMF den Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung zu. Das führt zu einem Vorteil, denn hier sind 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 EUR abzugsfähig (anstatt 10 %, 510 EUR).
- Frisör- oder Kosmetikerleistungen sind nicht begünstigt, auch wenn diese im Haushalt erbracht werden (Ausnahmen bei Pflege/Betreuung).
- Für sowohl auf öffentlichen als auch auf Privatgelände durchgeführte Dienstleistungen (Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst) ist nur die Dienstleistung auf Privatgelände begünstigt, d. h. z. B. nicht die Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen.
- Die Verdoppelung der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen gilt nicht bei Pflegestufe 0 (anders BFH beim Abzug außergewöhnlicher Belastungen); die Inanspruch-

nahme eines erhöhten Behinderten-Pauschbetrags (3.700 EUR) schließt die Steuerermäßigung aus.

- Inländischer Haushalt ist auch eine an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind überlassene Wohnung. Ebenso eine Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung.
- Haushaltsgegenstände, deren Reparatur und Wartung begünstigt sind, lassen sich u. a. dadurch abgrenzen, ob diese in der Hausratversicherung mitversichert werden können.
- Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen liegen bei Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung vor.
- Anders als z. B. Schornsteinfegergebühren sind Aufwendungen für technische Prüfdienste nicht begünstigt.
- Für sog. Arbeitgeber-Pools gelten die Ausführungen für Wohnungseigentümer und Mieter sinngemäß.
- Bei Aufwendungen, die auch außergewöhnliche Belastungen sein können, ist von Amts wegen davon auszugehen, dass die zumutbare Eigenbelastung unter die Steuerermäßigung fällt.
- Kosten eines Au-pairs können zu 50 % als haushaltsnahe Dienstleistung unterstellt werden (außer wenn andere Veranlassung nachgewiesen ist, z. B. als Kinderbetreuungskosten; nach BMF-Schreiben zu Kinderbetreuungskosten sind ebenfalls grds. 50 % abzugsfähig).
- In Unterscheidung zu Materialkosten sind Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut) begünstigt. Entsorgungskosten dagegen nicht, außer sie sind Nebenleistung der Hauptleistung (z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege).
- Die im Zusammenhang mit Versicherungsschäden entstandenen Aufwendungen sind um erhaltene oder später zu erwartende Versicherungsleistungen zu kürzen.
- Grds. gilt das Abflussprinzip des EStG (d. h. auch 10-Tages-Frist); bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gehören die am 15. Januar des Folgejahres fälligen Abgaben noch in das Vorjahr.
- Bei Jahresabrechnungen von Verwaltern oder Vermietern ist es nicht zu beanstanden, wenn die Ermäßigung abweichend vom Abfluss erst in dem Jahr der Genehmigung durch die ET-Versammlung geltend gemacht wird (das kann aber nicht mehr für Handwerkerleistungen aus 2005 gelten, weil erst ab 2006 begünstigt).

Konsequenz

Das Schreiben ersetzt die bisherigen Verwaltungsanweisungen und ist grds. ab dem VAZ 2006 anwendbar (soweit Auswirkungen auf Rechtsstand 2003: auf alle offene Veranlagungen).

16. Darlehen der Komplementär-GmbH an GmbH & Co KG schädlich

Kernproblem

Gesellschafter einer Komplementär-GmbH erfüllen ihre Einlageschuld nicht, indem der in bar gezahlte Betrag unmittelbar als Darlehen an die von ihnen beherrschte GmbH & Co. KG weitergeleitet wird. Sie müssen ihre Einlage jeweils gesondert erbringen, denn die Gesellschaften bilden keine wirtschaftliche Einheit.

Sachverhalt

Die beiden Gesellschafterinnen einer Komplementär-GmbH, die über kein eigenes Bankkonto verfügte, leisteten die geschuldeten Stammeinlagen zunächst bar an den Geschäftsführer der GmbH. Wenige Tage später wurden die Einlagemittel als "Darlehen" auf das Bankkonto der GmbH & Co. KG transferiert, an der die Inferentinnen als Kommanditistinnen mehrheitlich beteiligt waren. Die in der Bilanz der Komplementär-GmbH ausgewiesene Darlehensforderung wurde nie getilgt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen beider Gesellschaften verlangt der Kläger als Insolvenzverwalter der Komplementär-GmbH von deren beklagten Gesellschafterinnen die erneute Einzahlung der Stammeinlagen.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos, auf die Revision des Klägers verurteilte der BGH die Beklagten antragsgemäß zur erneuten Zahlung der Stammeinlagen nebst Zinsen.

Entscheidung

Der BGH griff mit der Entscheidung auf seine gefestigte Rechtsprechung zurück, nach der der Einla-

geschuldner einer GmbH unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts leistet, wenn der eingezahlte Betrag absprachegemäß umgehend als Darlehen an diesen oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft zurückfließt. Das gilt auch für den Fall, in dem die der Komplementärin gebührenden Einlagemittel "darlehensweise" an die von den Inferentinnen beherrschte KG weitergeleitet werden, denn nach der gesetzgeberischen Konzeption sind beide Gesellschaften für Zwecke der Kapitalaufbringung und -erhaltung nicht als wirtschaftliche Einheit, sondern als selbstständige Unternehmen anzusehen. Die Vermögensmassen sind getrennt zu halten, denn nur so ist sichergestellt, dass den Gläubigern der GmbH die gezahlten Einlagen als Haftungsobjekt zur Verfügung stehen.

Konsequenz

GmbH-Gesellschafter können ihre Einlagenschuld nicht durch "darlehensweise" Weiterleitung des Betrags an die von ihnen beherrschte GmbH & Co. KG erfüllen. Durch die anstehende Reform des GmbH-Gesetzes könnte sich das Problem jedoch erheblich entschärfen. Insofern ist der Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu beobachten.

17. Euro-Zahlungsverkehrsraum kommt zum 1.1.2008

Sachverhalt

Ab dem 1.1.2008 wird SEPA jedes Kreditinstitut, jedes Wirtschaftsunternehmen und jeden Verbraucher betreffen, und zwar schwerpunktmäßig in den 13 Euroländern. Die anderen 17 europäischen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Schweiz haben die Möglichkeit, die Regelwerke, Verfahren und Standards ebenfalls anzuwenden und damit teilzunehmen. Arbeitstätig werden im Euroraum 187 Millionen unbare Zahlungstransaktionen getätigt. Davon entfallen über 85 % auf Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass die SEPA-Verfahren ausschließlich für Zahlungen in der Währung "Euro" genutzt werden können. Schecks sind von der Standardisierung ausgenommen.

SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Im SEPA wird nicht mehr - wie derzeit - zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Nutzer von Zahlungsdienstleistungen können im SEPA bargeldlose Euro-Zahlungen von einem einzigen Konto vornehmen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften und SEPA-Kartenzahlungen) ebenso einfach, effizient und sicher einsetzen wie die heutigen Zahlungsinstrumente auf nationaler Ebene.

Ziel von SEPA

Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung im Jahr 1999 und der Euro-Banknoten und -Münzen im Jahr 2002 wurden bereits wichtige Grundlagen für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum gelegt. Seitdem können Barzahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet ebenso einfach durchgeführt werden wie zuvor mit der nationalen Währung im eigenen Land. Die Einführung des Euro führte jedoch noch nicht zur Verwirklichung eines Binnenmarkts im unbaren Zahlungsverkehr. Die Zahlungsverkehrsmärkte in Europa sind immer noch stark fragmentiert. Mit SEPA werden diese traditionellen Strukturen aufgebrochen. Durch die Harmonisierung können die Bankkunden ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr über eine beliebige Bank im Euroraum abwickeln. Die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte wird zu Gunsten eines europaweiten Zahlungsverkehrsmarkts aufgehoben und europaweiter Wettbewerb geschaffen. SEPA betrifft also nicht nur den grenzüberschreitenden Euro-Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen.

Was ändert sich für Privatkunden?

- Die neuen SEPA-Produkte können generell für grenzüberschreitende Zahlungen und Inlandszahlungen innerhalb der 31 Teilnehmerländer genutzt werden.
- Der Euro-Zahlungsverkehr und somit die Mobilität von EU-Bürgerinnen und -Bürgern wird vereinfacht. Sie benötigen nur noch ein einziges Konto, von dem sie Überweisungen oder Lastschriften überall im SEPA-Raum so einfach durchführen können wie zu Hause: z. B. Geld an die im europäischen Ausland studierenden Kinder überweisen, die Miete für ein Ferienhaus im Nachbarland bezahlen etc.

- Mit der Einführung eines Fälligkeitsdatums bei Lastschriften verbessern sie ihre Liquiditätsplanung - so wissen sie zukünftig genau, an welchem Tag die Belastung ihres Kontos erfolgt.
- Den Zahlungsempfängern ihrer bereits eingerichteten Lastschriften werden sie bei Nutzung des neuen Verfahrens eine neue Einzugsermächtigung erteilen müssen.
- Durch die Erneuerungspflicht des SEPA-Lastschriftmandats (nach 18 Monaten der Nichtnutzung) sind sie noch besser vor unberechtigten Kontobelastungen geschützt.
- Die Akzeptanz und Einsatzmöglichkeiten für die Zahlung mit Bankkarten werden sich in ganz Europa noch weiter erhöhen. So werden sie in Zukunft immer weniger Bargeld mit sich führen müssen.

Was ändert sich für Firmenkunden?

- Die Einführung der SEPA ermöglicht es ihnen, Zahlungstransaktionen in einem einheitlichen europäischen Format zu übermitteln.
- Sie können die Kontoführung für den Euro-Zahlungsverkehr verstärkt auf ein Konto konzentrieren ("cash pooling").
- Verbessertes Liquiditätsmanagement sowie Steuerung der Zahlungsströme durch Einführung eines konkreten Fälligkeitsdatums bei der SEPA-Lastschrift - insbesondere für europaweit agierende Geschäftskunden.
- Sie haben einheitliche Daten für alle europäischen Geschäftspartner. Egal, ob im Inland oder Ausland - die Stammdaten, wie IBAN und BIC, sind einheitlich erfasst. Durch diese identische europaweite Nutzung minimieren und vereinfachen sie ihren Aufwand bei der Kundendatenverwaltung.
- Einheitliche Prüfkriterien erhöhen zudem die Übermittlungssicherheit ihrer Daten.
- Die Nutzung der Vorteile, die ihnen die SEPA-Produkte bieten, wird eine Umstellung Ihrer heutigen Systeme und eine Anpassung ihrer Software erfordern.

18. Zur Eintragung der Befreiung des GmbH-Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot ins Handelsregister

Einführung

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers einer GmbH ist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 im Handelsregister einzutragen. Dabei stellt auch die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) eine eintragungspflichtige Tatsache dar. Streitig war, wie eine beschränkte Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot anzumelden und im Handelsregister einzutragen war.

Entscheidung

Die Antragstellerin war als GmbH ins Handelsregister eingetragen worden. Sie wollte zudem die Befreiung ihrer Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ins Handelsregister eintragen lassen. Hierzu war im Gesellschaftsvertrag geregelt:

"Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

Das Registergericht hat die beantragte Eintragung zu Recht abgelehnt. Für die Eintragungspflicht ist es unerheblich, ob die Befreiung von § 181 BGB generell erteilt wird oder ob sie sich auf bestimmte Arten von Geschäften der GmbH bzw. auf die Vertretung gegenüber bestimmten Dritten beschränkt. Der Umfang der Vertretungsbefugnis muss sich dabei ohne Zuhilfenahme der Anmeldungsunterlagen und ohne Kenntnis sonstiger tatsächlicher Umstände aus dem Handelsregister selbst ergeben. Daraus folgt, dass bei der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot mit Beschränkung auf Geschäfte mit bestimmten Dritten diese bei der Anmeldung konkret zu benennen und einzutragen sind. Diesen Anforderungen wird die Anmeldung der Antragstellerin nicht gerecht. Die von ihr angemeldete Vertretungsregelung ist schon deswegen nicht hinreichend bestimmt, weil aus ihr nicht ersichtlich ist, ob dem jeweiligen Geschäftsführer Geschäfte mit sich selbst gestattet sind. Dazu müssten unzulässigerweise Umstände außerhalb der Satzung und des die Antragsgegnerin betreffenden Handelsregisters herangezogen werden.

Konsequenz

Die Befreiung vom Selbstkontrahierungszwang kann für bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschaft bzw. auf die Vertretung gegenüber bestimmten Dritten beschränkt werden. In diesen Fällen ist die Beschränkung hinreichend bestimmt anzumelden und im Handelsregister einzutragen.

19. Bundesrat stimmt dem Jahressteuergesetz 2008 zu

Einführung

Die Änderungshäufigkeit steuerlicher Vorschriften bleibt unverändert hoch. Nur wenige Monate nach Verabschiedung der Unternehmensteuerreform 2008 bringt das Jahressteuergesetz 2008 erneut zahlreiche Änderungen für die Steuerpflichtigen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 30. November 2007 zugestimmt, das somit plangemäß zum 1. Januar 2008 in Kraft treten kann. Einige der wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgeführt:

Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Der Abzug von auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Versorgungsleistungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wird eingeschränkt. Nicht mehr abzugsfähig sind diese Versorgungsleistungen bei der Übertragung von Kapitalvermögen (mit Ausnahme einer mindestens 50 %-Beteiligung an einer GmbH) sowie von Vermögen, das entweder beim Übergeber oder beim Übernehmer nicht der Einkünfteerzielung diene oder dient.
- Für die erst mit der Unternehmensteuerreform eingeführte Abgeltungsteuer wird eine Ausnahme zugelassen: Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestbeteiligungsquote) und auf Antrag Werbungskosten geltend machen.
- Ab dem Jahr 2011 wird die Papier-Lohnsteuerkarte durch den automatisierten Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt werden.
- Die Frist von zwei Jahren für eine sog. Antragsveranlagung wird aufgehoben.

Weitere wichtige Änderungen

- Für Kapitalgesellschaften wird das Abzugsverbot für Wertminderungen im Zusammenhang mit Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften auf bestimmte Gesellschafterdarlehen ausgedehnt.
- Soweit Kapitalgesellschaften noch über Altbestände von EK 02 aus der Zeit des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens verfügen, werden diese Bestände mit pauschal 3 % nachversteuert. Die Steuerlast kann wahlweise über 10 Jahre gestreckt oder in einem abgezinsten Einmalbetrag gezahlt werden. Ausnahmen gelten für bestimmte Wohnungsunternehmen.
- Der Finanzierungsanteil von Mieten, Pachten und Leasingraten für Immobilien, der bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen ist, wird von 75 % auf 65 % abgesenkt.
- Die steuerliche Missbrauchsvorschrift des § 42 AO wird inhaltlich neu gefasst. Entgegen den zuvor diskutierten Vorschlägen dürften hiermit allerdings keine gravierenden Verschärfungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden sein.

20. Frist zur elektronischen Offenlegung von Jahresabschlüssen läuft ab

Einführung

Zum 1. Januar 2007 ist das "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG) in Kraft getreten. Es verpflichtet die offenlegungspflichtigen Unternehmen, ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen - und nicht wie bisher auf Papier bei den Registergerichten. Die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2007 eingereicht werden.

Umfang der Offenlegung

Der Kreis der zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen und der Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen haben sich durch das EHUG nicht geändert. Betroffen sind insbesondere alle Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (vor allem GmbH & Co. KG). Diese Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss

(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ihren Lagebericht, den Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss sowie ggf. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechungserklärung offenlegen. Kleine Gesellschaften müssen nur Bilanz und Anhang offenlegen, wobei der Anhang die Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu enthalten braucht.

Form der Einreichung

Das EHUG schreibt vor, dass die veröffentlichungspflichtigen Unterlagen nur noch elektronisch und ausschließlich beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und bekannt gemacht werden müssen. Für die Einreichung bietet der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an. Verschiedene Dateiformate sind zugelassen, verursachen allerdings unterschiedliche Kosten. Am preisgünstigsten ist das XML-Format mit Hilfe eines vom Verlag zur Verfügung gestellten Softwareprogramms.

Für eine Übergangszeit von 3 Jahren, d. h. bis zum 31.12.2009, können die Unterlagen auch noch in Papierform eingereicht werden. Allerdings entstehen in diesem Fall höhere Kosten.

Sanktionen

Wie bisher droht bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR. Allerdings werden Verstöße nicht, wie bisher, nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zentral über das Bundesamt für Justiz verfolgt. Weiterhin muss zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass für die Unternehmen eine Möglichkeit zur Nachholung besteht. Allerdings führt bereits die Androhung des Ordnungsgelds dazu, dass dem Unternehmen die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgaustr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe März 2008 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.